

STATUTEN

des Vereines
Lebenshilfe Vorarlberg, Interessensgemeinschaft
für Menschen mit Behinderungen
Fassung vom April 2026

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet.

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Vorarlberg, Interessensgemeinschaft für Menschen mit Behinderungen“.
- 1.2 Sitz des Vereines ist Götzis.
- 1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.
- 1.4 Der Verein ist zur bundesweiten Erfüllung des Vereinszweckes gleichzeitig Mitglied der Lebenshilfe Österreich.

§ 2

VEREINSZWECK

- 2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt für Menschen mit kognitiven und/oder komplexen Beeinträchtigungen in allen Lebensbereichen gleichwerte Lebensbedingungen zu schaffen. Der Vereinszweck besteht somit in der Förderung und Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen und ist demgemäß mildtätig iSd § 37 BAO.
- 2.2 Der Verein unterstützt dabei die Bemühungen des Landes, der Gemeinden und anderer öffentlicher und privater Einrichtungen, die im Sinne des Vereinszweckes tätig sind.
- 2.3 Der Verein ist zur Erfüllung seines Vereinszweckes auch berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen und Tochtergesellschaften mit der Leistungserbringung zu beauftragen, sofern diese ihrerseits die Voraussetzungen der

Bundesabgabenordnung für gemeinnützige und mildtätige Einrichtungen erfüllen.

- 2.4 Zweck des Vereines ist es, zur Erreichung des Vereinszieles das Ehrenamt und regionale Einheiten zu fördern und zu unterstützen sowie sämtliche Vereinstätigkeiten nach den Grundsätzen der Wahrung der Rechte und Grundbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen als Menschenrecht zu erbringen.

§ 3 MILDTÄTIGKEIT

- 3.1 Der Verein verfolgt keine anderen als mildtätige Zwecke.
- 3.2 Die Anzahl der Menschen, die vom Verein unterstützt werden, ist zahlenmäßig nicht begrenzt.
- 3.3 Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.4 Zufallsgewinne dürfen nur zur Erfüllung und Verfolgung des mildtätigen Vereinszweckes verwendet werden und sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Erfüllung der mildtätigen Tätigkeit des Vereins dienen darf.
- 3.5 Die Ansammlung unangemessen hohen Vermögens ist zu unterlassen, da sich eine solche Ansammlung für die Mildtätigkeit schädlich auswirken könnte.
Rücklagen dürfen nur gebildet werden, wenn die zu finanzierenden Vorhaben bereits geplant und bestimmt und die Projekte in absehbarer Zeit verwirklicht werden. Desgleichen ist die Finanzierung von Vorhaben, die in absehbarer Zeit nicht geplant bzw. nicht zu verwirklichen sind, aus den gleichen Gründen zu unterlassen.
- 3.6 Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.7 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherig begünstigten Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins für die in der Rechtsgrundlage angeführten, gem. § 4a Abs 2 Einkommensteuergesetz 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

- 3.8 Der Verein erfüllt den mildtätigen Zweck selbst, ist aber auch berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gem. § 40 Abs 1 BAO zu bedienen.
- 3.9 Der Verein ist zu Lieferungen und Leistungen (auch Geldleistungen) an andere mildtätige Organisationen, insbesondere Tochtergesellschaften unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z 2 BAO berechtigt. Der Verein ist für derartige Organisationen auch berechtigt unter Einhaltung der Bestimmung des § 40 Abs 1 BAO als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
- 3.10 Jede Statutenänderung ist dem zuständigen Finanzamt binnen einem Monat bekannt zu geben.
- 3.11 Die fachliche Leitung des Vereins muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der mildtätigen Tätigkeit eingestellt sein und den Bestimmungen der Statuten entsprechen.
- 3.12 Im Übrigen gelten für den Verein die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über die Mildtätigkeit, denen sich der Verein ausdrücklich unterwirft.

§ 4 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

Der Vereinszweck wird durch nachstehende ideelle und materielle Mittel verfolgt:

4.1 Ideelle Mittel

- 4.1.1 Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehöriger in allen Lebensbereichen sowie die Beratung, Begleitung und Unterstützung dieser Menschen;
- 4.1.2 bedarfsgerechte Erbringung von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Arbeit, Ausbildung, Wohnen, Freizeit und Familienunterstützung namentlich
- durch Schaffung von Angeboten im Bereich des begleiteten Wohnens wie von geeigneten Wohngemeinschaften oder betreuten individuellen Wohnmöglichkeiten
 - durch die Schaffung individueller Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten, etwa in Werkstätten und eigenen Gastronomie-, Handels- oder Produktions- und Logistikbetrieben sowie im land- und forst-

wirtschaftlichen Bereich die damit zusammenhängende Schaffung von Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten in angeschlossenen Nebenbetrieben, wie in der Aufzucht von Pflanzen, die Verarbeitung und Bearbeitung überwiegend der eigenen Naturprodukte und der Vertrieb derselben in einem Hofladen

- durch die Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen in integrativen Ausbildungszentren, insbesondere im Ausbildungs- und Ferienhotel Viktor mit dem Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt
- durch Unterstützung in der Integration und Begleitung am allgemeinen Arbeitsmarkt
- durch unterschiedliche Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen um Menschen mit Behinderungen mehr Teilhabe sowie Teilgabe und damit mehr Lebensqualität zu ermöglichen
- durch individuelle Begleitung von Menschen mit Behinderungen zuhause und die Schaffung von Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, um Angehörigen Urlaube zu ermöglichen
- durch Unterstützung beim Finden und Realisieren von neuen Lebensperspektiven im Wohnen und Arbeiten oder beidem (Case Management)
- durch Beratungsleistungen für alle, die mit dem Thema Behinderungen zu tun haben oder andere daran Interessierte im sozialen Bereich, insbesondere auch für Absolventen und Absolventinnen des freiwilligen Sozialjahres
- durch Fortbildungsangebote für Eltern, Angehörige, Fachkräfte und Menschen mit Behinderungen

- 4.1.3 Öffentlichkeitsarbeit (Vorträge, Versammlungen, Veranstaltungen, Herausgabe von Publikationen) im Sinne des Vereinszweckes;
- 4.1.4 Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im Zusammenhang mit der Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und der Wahrnehmung der Interessen dieser Menschen;
- 4.1.5 Einrichtung und Unterstützung von regionalen Einheiten zur Erfüllung des Vereinszweckes;
- 4.1.6 Unterstützung von mildtätigen Gesellschaften iSd § 37 BAO, an denen der Verein als Gesellschafter beteiligt ist und welche den Zweck des Vereins verfolgen.

4.2 Materielle Mittel

- 4.2.1 Beiträge von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern;
- 4.2.2 Einkünfte aus Spenden und Sammlungen, Vermächtnissen, öffentlichen Zuschüssen, Förderungen und sonstigen Zuwendungen;
- 4.2.3 Erträge aus Veranstaltungen, wobei dann, wenn diese nicht unmittelbar unter den mildtätigen Vereinszweck fallen (wirtschaftliche Geschäftsbetriebe), diese Erträge wiederum mildtätigen Zwecken nach § 37 BAO zukommen müssen;
- 4.2.4 Vermietung von Grundstücken, Gebäuden, Einrichtungen, Fahrzeugen etc. an Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist und an Dritte;
- 4.2.5 Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen und aus Produktionsarbeit sowie Verkaufserlösen im Rahmen des Vereinszwecks;
- 4.2.6 Erlöse aus Dienstleistungen insbesondere an Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist sowie an Dritte;
- 4.2.7 Verkauf von Druckschriften.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Mitglieder des Vereines sind
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten
 - c) unterstützende Mitglieder (Freunde)
- 5.2 Als ordentliches Mitglied können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften aufgenommen werden. Dienstnehmer des Vereines oder von Gesellschaften, an welchen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, können nicht ordentliche Mitglieder des Vereines sein.
- 5.3 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder in Angelegenheiten des Vereinszweckes erworben haben. Dabei ist insbesondere auch die Ernennung von

Ehrenpräsidenten möglich, welche langjährig die Funktion eines Präsidenten des Vereins ausgeübt haben.

- 5.4 Als unterstützende Mitglieder (Freunde) können physische Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften aufgenommen werden, die einen, vom Vorstand des Vereines zu bestimmenden Unterstützungsbeitrag leisten.

§ 6

BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.1 Ordentliche Mitglieder werden durch den Vereinsvorstand aufgrund einer Beitrittserklärung aufgenommen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von zwei Wochen ab Verständigung eine schriftliche Berufung an die Hauptversammlung zulässig.
- 6.2 Die Aufnahme als Ehrenmitglied/Ehrenpräsident erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes des Vereines.
- 6.3 Unterstützende Mitglieder werden durch Einbezahlung des Unterstützungsbeitrages – befristet bis zum folgenden 31.12. – Mitglied.

§ 7

ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Ableben, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung
 - d) durch Ausschluss
- 7.2 Der freiwillige Austritt ist vom Mitglied schriftlich oder im Wege des Internet, mündlich oder fernmündlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

- 7.3 Die Streichung eines Mitgliedes kann wegen Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen, insbesondere wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages erfolgen. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand des Vereines.
- 7.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen gröblicher Verletzung der Satzungen, sonstiger Vereinsvorschriften, der Vereinsinteressen, der guten Sitten oder wegen Gefährdung des Vereinsansehens sowie wegen Nichtunterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit des Vereines durch den Vorstand erfolgen. Gegen einen Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung vom Ausschluss eine schriftliche Berufung an die Hauptversammlung zulässig, welche endgültig entscheidet. Unter denselben Voraussetzungen sind auch die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft/Ehrenpräsidentschaft und der Ausschluss von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten zulässig.

§ 8

RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER

- 8.1 Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten des Vereines haben das Recht, an der Hauptversammlung und an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- 8.2 Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags- und Stimmrecht kommt den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie Ehrenpräsidenten zu.
- 8.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereines nach Kräften zu unterstützen, die Satzungen und sonstigen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen sowie ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.
- 8.4 Mit dem Antrag auf Mitgliedsaufnahme, der Bezahlung des Unterstützungsbeitrages oder der Annahme der Ehrenmitgliedschaft/Ehrenpräsidentschaft unterwirft sich das Vereinsmitglied ausdrücklich der Satzung des Vereines.
- 8.5 Die Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge noch auf Vereinsvermögen. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE

- 9.1 Die von den ordentlichen Mitgliedern zu leistenden Mitgliedsbeiträge werden über Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung bestimmt.
- 9.2 Die Mitgliedsbeiträge sind im Vorhinein zu entrichten und jährlich zum 31.03. zur Zahlung fällig.
- 9.3 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten sowie Mitglieder des Vorstandes, Präsidiums und Schiedsgerichtes sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 10 ORGANE DES VEREINES

- 10.1 Vereinsorgane sind
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium
 - e) der Wirtschaftsprüfer
 - f) die Geschäftsführung
 - g) das Schiedsgericht

§ 11 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

- 11.1 Die Hauptversammlung hat jährlich stattzufinden und ist bis spätestens zum 30. Juni schriftlich (auf dem Postweg oder per E-Mail) einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall den Vizepräsidenten oder die Geschäftsführung. Über die Tagesordnung beschließt der Vorstand. Die Einladung an die ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten hat frühestens sechs Wochen, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 11.2 Aufgaben der Hauptversammlung sind
 - a) die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes

- b) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Vorstandes
 - d) die Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - e) die Beschlussfassung über statutengemäß eingebrachte Anträge
 - f) die Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand gemeinsam mit dem Präsidium zu erstattenden Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr sowie die Entgegennahme des Berichtes des Wirtschaftsprüfers und die Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied und den Ausschluss aus dem Verein
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 11.3 Teilnahme- und stimmberechtigt an der Hauptversammlung sind die ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten sowie die Mitglieder des Vorstandes.
- 11.4 Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten sind berechtigt, Anträge an die Hauptversammlung zu stellen. Diese sind spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzubringen.
- 11.5 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 11.6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.
- 11.7 Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist zulässig. Für die Bevollmächtigung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, welche vor Beginn der Hauptversammlung dem Vorsitzenden zu übergeben ist.
- 11.8 Über den Inhalt der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
- 11.9 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Bei der Wahl des Präsidenten übernimmt das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz der Hauptversammlung und ist gleichzeitig Wahlleiter.

- 11.10 Abstimmungen der Hauptversammlung finden offen durch Handaufheben statt, außer die Hauptversammlung fasst den Beschluss, dass Abstimmungen mit Stimmzettel zu erfolgen haben. Ein Antrag auf Abstimmung mittels Stimmzettel zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann von jedem Stimmberechtigten zu Beginn der Hauptversammlung gestellt werden. Vor Eingehen in die Beschlusspunkte der Tagesordnung ist in diesem Fall über die Abstimmungsart Beschluss zu fassen.
- 11.11 Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies von 1/10 der ordentlichen Mitglieder oder vom Wirtschaftsprüfer/Rechnungsprüfer verlangt wird.

§ 12 VORSTAND

- 12.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Finanzreferenten sowie höchstens sechs weiteren Mitgliedern.
- 12.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden über Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung bestellt. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist möglich, hinsichtlich des Präsidenten jedoch beschränkt auf eine einmalige Wiederwahl oder Funktionsdauer von insgesamt längstens acht Jahren.

Der Vorstand hat den Vorschlag nach Möglichkeit derart zu unterbreiten, dass zumindest ein Vorstandsmitglied aus dem Bereich der Angehörigen und ein weiteres Vorstandsmitglied aus den regionalen Versammlungen stammt. Aus dem Bereich der vom Verein bzw. dessen Tochtergesellschaften begleiteten Menschen mit Behinderungen ist in jedem Fall ein Mitglied in den Vorstand zu wählen, welchem das Teilnahme- sowie Stimmrecht zukommt.

- 12.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes werden als solche und in ihrer jeweiligen Funktion als Präsident, Vizepräsident, Finanzreferent oder sonstiges Vorstandsmitglied gewählt. Im Fall der dauernden Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes ist in der folgenden Hauptversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen, dessen Funktionsdauer mit dem Ende der Funktion des ursprünglich gewählten Vorstandsmitgliedes befristet ist.

- 12.4 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und alle Vorstandsmitglieder schriftlich eingeladen wurden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten. Die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist zulässig, wenn alle Mitglieder mit der schriftlichen Beschlussfassung oder dem zu fassenden Beschluss einverstanden sind.
- 12.5 Der Vorstand ist für alle Vereinsaufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- 12.6 Der Vorstand kann sich zur Beratung in besonderen Angelegenheiten auf Dauer oder im Einzelfall auch Beiräten bedienen, die aus mindestens drei Personen bestehen. Der Vorstand ist berechtigt, für die Beiräte eine entsprechende Geschäftsordnung zu erlassen.
- 12.7 An den Sitzungen des Vorstandes hat die Geschäftsführung teilzunehmen. Sie hat den Vorstand zu informieren und zu beraten. Ein Stimmrecht steht ihr nicht zu.
- 12.8 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches den Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.
- 12.9 Unbeschadet der sonst in den Satzungen dem Vorstand übertragenen Aufgaben obliegt diesem
- a) die Beschlussfassung über das Budget sowie den Investitionsplan
 - b) die Genehmigung von Rechtsgeschäften und Maßnahmen, welche im Budget und Investitionsplan nicht vorgesehen sind und welche über die laufende Geschäftsführung hinausgehen
 - c) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Präsidiums, der Geschäftsführung sowie der Beiräte
 - d) die Bestellung der Beiräte

§ 13 PRÄSIDIUM

- 13.1 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Finanzreferenten sowie der Geschäftsführung.

- 13.2 Das Präsidium ist das Leitungsorgan iSd § 6 des Vereinsgesetzes. Das Präsidium führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Die Mitglieder des Präsidiums sind jeweils zu zweit gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
- 13.3 Dem Präsidium obliegt die Behandlung sämtlicher vereinsrelevanter Themen betreffend Finanzen, Immobilien, Rechtliches und Interessensvertretung auf politischer Ebene. Das Präsidium hat dem Vorstand Vorschläge für Entscheidungen, insbesondere für die Erstellung des Jahresvoranschlags und Investitionsplanes sowie des Jahresabschlusses des Vereines zu unterbreiten.
- 13.4 Den Vorsitz des Präsidiums führt der Präsident. Er ist verantwortlich für die Einladung zu den Sitzungen, deren Protokollierung und die Sitzungsleitung und wird im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten vertreten.

§ 14 FINANZREFERENT

Der Finanzreferent ist verantwortlich für die Vorbereitung der Entscheidungen des Präsidiums, Vorstandes und der Hauptversammlung zu finanziellen Fragen, insbesondere für die Erstellung des Jahresvoranschlags und des Investitionsplanes sowie des Jahresabschlusses des Vereines.

§ 15 WIRTSCHAFTSPRÜFER

- 15.1 Die Hauptversammlung bestellt einen Wirtschafts- und Abschlussprüfer, der gleichzeitig Rechnungs- und Vereinsprüfer ist.
- 15.2 Der Wirtschaftsprüfer, der den Anforderungen des Vereinsgesetzes an Abschlussprüfer für große Vereine entsprechen muss, hat die Finanzgebarung und Rechnungslegung des Vereines einschließlich der statutengemäßen Verwendung der Mittel umfassend zu prüfen und jährlich dem Präsidium und der Hauptversammlung einen Bericht zu erstatten. Der Vorstand, das Präsidium und die Geschäftsführung haben dem Wirtschaftsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Rechtsgeschäfte des Vereines mit einem Wirtschaftsprüfer bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.

§ 16 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 16.1 Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung, welche aus zumindest einem Geschäftsführer besteht. Die Geschäftsführung unterstützt die Tätigkeit des Präsidiums und des Vorstandes. Der Vorstand legt in einer Geschäftsordnung die Zuständigkeiten und Aufgaben der Geschäftsführung fest.
- 16.2 Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Landesgeschäftsstelle des Vereines, welche gleichzeitig den Tochtergesellschaften des Vereines zur Verfügung steht, eingerichtet und ordnungsgemäß betrieben wird.

§ 17 SCHIEDSGERICHT

- 17.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, so nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung die Entscheidung einem anderen Vereinsorgan oder den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist. Vor Anrufung der ordentlichen Gerichte sind die Vereinsorgane und Mitglieder vorbehaltlich anders lautender zwingender gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, das Schiedsgericht zu befassen.
- 17.2 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, welche derart bestellt werden, dass ein Streitteil dem Vorstand zunächst gemeinsam mit dem Schiedsantrag einen Schiedsrichter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand hat der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen einen weiteren Schiedsrichter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder namhaft zu machen. Die so bestellten Schiedsrichter wählen binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- 17.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 17.4 Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.
- 17.5 Die Beschlüsse sind schriftlich auszufertigen und zu begründen.

§ 18
AUFLÖSUNG DES VEREINES

- 18.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer hierfür eigens einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
- 18.2 Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 18.3 Bei Auflösung des Vereines oder im Fall der Aufhebung des Vereines sowie bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das gesamte vorhandene Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit a EStG 1988 zu verwenden.